

**Klage, eingereicht am 29. Oktober 2012 — ZZ/Parlament****(Rechtssache F-128/12)**

(2013/C 26/150)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Kläger:* ZZ (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Salerno und B. Cortese)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung, nach Art. 85 Abs. 2 des Statuts sämtliche vom Kläger rechtsgrundlos erhaltenen Zulagen für unterhaltsberechtigter Kinder und nicht nur die, die er in den letzten fünf Jahren ohne rechtlichen Grund erhalten hat, zurückzufordern

**Anträge**

Der Kläger beantragt,

— die Entscheidung der Anstellungsbehörde vom 9. Dezember 2011 aufzuheben, soweit diese nach Art. 85 Abs. 2 Satz 2 des Statuts sämtliche seit September 1999 rechtsgrundlos erhaltenen Beträge zurückfordert und nicht nur die, die er in den letzten fünf Jahren ohne rechtlichen Grund erhalten hat, weil die Anstellungsbehörde davon ausgeht, dass er die Verwaltung bewusst getäuscht habe;

— soweit erforderlich die Zurückweisung seiner Beschwerde aufzuheben;

— dem Parlament die Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 31. Oktober 2012 — CH/Parlament****(Rechtssache F-129/12)**

(2013/C 26/151)

*Verfahrenssprache: Französisch***Parteien***Klägerin:* CH (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte L. Levi, C. Bernard-Glanz, A. Tymen)*Beklagter:* Europäisches Parlament**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung über die Entlassung der Klägerin und der Ablehnung ihres, die Anerkennung von Mobbing gerichteten Antrags auf Beistand, sowie Schadensersatz

**Anträge**

Die Klägerin beantragt,

— die vorliegende Klage für zulässig und begründet zu erklären;

— die vom 19. Januar 2012 datierende Entscheidung über ihre Entlassung aufzuheben;

— die Entscheidung vom 20. März 2012 über die Ablehnung ihres Antrags auf Beistand vom 22. Dezember 2011 aufzuheben;

— soweit erforderlich, die am 24. Juli 2012 erhaltene Entscheidung des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 20. Juli 2012 aufzuheben, mit der ihre Beschwerde vom 30. März 2012 gegen die Entscheidung über ihre Entlassung zurückgewiesen wurde;

— soweit erforderlich, die am 11. Oktober 2012 erhaltene Entscheidung des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 8. Oktober 2012 aufzuheben, mit der ihre Beschwerde vom 22. Juni 2012 gegen die Entscheidung über die Ablehnung ihres Antrags auf Beistand zurückgewiesen wurde;

— den Beklagten zur Zahlung von 120 000 Euro als Schadensersatz zu verurteilen;

— dem Parlament die gesamten Kosten aufzuerlegen.

**Klage, eingereicht am 7. November 2012 — ZZ u. a./Kommission****(Rechtssache F-132/12)**

(2013/C 26/152)

*Verfahrenssprache: Italienisch***Parteien***Kläger:* ZZ u. a. (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Di Gianni und G. Coppo)*Beklagte:* Europäische Kommission**Streitgegenstand und Beschreibung des Rechtsstreits**

Aufhebung der Entscheidung über die Ablehnung des Antrags auf Ersatz des infolge der Tötung eines Familienmitglieds, eines Beamten der Kommission, und dessen Ehefrau erlittenen immateriellen Schadens